



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Januar 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 s)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/60/463)]

60/58. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I vom 20. November 2000, 56/24 G vom 29. November 2001, 57/73 vom 22. November 2002, 58/49 vom 8. Dezember 2003 und 59/85 vom 3. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel "Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind" verabschiedete¹,

entschlossen, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

sowie entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlusssdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung², der ersten Sondertagung über Abrüstung,

hervorhebend, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco³, Rarotonga⁴, Bangkok⁵ und Pelindaba⁶, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Ant-

¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang I.*

² Resolution S-10/2.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁴ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

⁶ A/50/426, Anlage.

arktisch-Vertrag⁷ zukommt, wenn es darum geht, unter anderem eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

in diesem Zusammenhang darauf *verweisend*, dass die erste Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) abgehalten wurde⁸, unmittelbar vor der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁹,

1. *begrüßt*, dass der Antarktis-Vertrag⁷ und die Verträge von Tlatelolco³, Rarotonga⁴, Bangkok⁵ und Pelindaba⁶ auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *begrüßt außerdem*, dass alle ursprünglichen Vertragsstaaten den Vertrag von Rarotonga ratifiziert haben, und fordert die berechtigten Staaten auf, dem Vertrag und den dazugehörigen Protokollen beizutreten;

3. *begrüßt ferner* die Bemühungen, die unternommen werden, um den Ratifikationsprozess des Vertrags von Pelindaba zum Abschluss zu bringen, und fordert die Staaten der Region auf, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er bald in Kraft treten kann;

4. *fordert* alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

5. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

6. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien;

7. *ist überzeugt* von der wichtigen Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

⁸ Siehe A/60/121.

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

8. *begrüßt*, dass auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, auf der die Staaten die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden;

9. *beglückwünscht* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba sowie die Mongolei zu ihren Bemühungen um die Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete, und fordert sie auf, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

10. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

11. *beschließt*, den Punkt "Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*61. Plenarsitzung
8. Dezember 2005*